

Satzung

der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft

Ortsgruppe Zeitz e. V.

§ 1

1. Die DLRG – Ortsgruppe Zeitz ist eine Gliederung der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft des in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Magdeburg eingetragenen Landesverbandes Sachsen – Anhalt e. V. der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft.
2. Sie führt die Bezeichnung „DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V.“. Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
3. Vereinssitz ist Zeitz.

§ 2

1. Die DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e. V. selbstständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“. Die DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
3. Die DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen, Vereinigungen, Behörden und Firmen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
5. Zu den Aufgaben nach Absatz 4 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schwimmunterrichtes
 - Aus- und Weiterbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse

- Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
- Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungsdienstes
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
- Förderung jugendpflegerischer Arbeit

§ 3

1. Mitglieder der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e. V. sowie die geltende Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung fristgerecht nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG – Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Austrittserklärungen eines Mitgliedes sind jederzeit möglich. Sie müssen schriftlich erfolgen und werden zum nächsten Fälligkeitstermin des Beitrages wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand des Jahresbeitrages erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e. V. oder gegen Anordnung aufgrund der vorgenannten Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG – schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe

- Ausschluss.
- d. Ein Mitglied kann aus der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. ausgeschlossen werden:
 - bei erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
 - bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - bei Kundgabe extremistischer (rechtsextremistischer, linksextremistischer, religiös geprägter extremistischer), rassistischer oder antisemitischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen (rechtsextremistischen, linksextremistischen, religiös geprägten extremistischen) Parteien und Organisationen

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.

7. Die Mitglieder haben Beiträge für jeweils die folgenden 12 Monate zu leisten, deren Höhe jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG – Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus seiner Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens – Rettungs – Gesellschaft und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 4

1. Die DLRG – Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG – Jugend sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 5

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
 - b. Wahl von 2 Revisoren und deren Stellvertreter
 - c. Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V.
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 sowie des Vorstandes der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V.

- h. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - i. gegebenenfalls erforderliche Ergänzungswahlen
- 2. Der Vorsitzende ruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- 3.
 - a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. zusammen.
 - b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist geregelt in § 3, Abs. 4 und 5.
- 4.
 - a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
 - b. Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und Revisoren einladen.
 - c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.
- 5. Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 6

- 1. Der Vorstand leitet die DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e. V. sowie der Empfehlungen des DLRG – Landesverbandes Sachsen – Anhalt e. V..
- 2. Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- 3. Den Vorstand bilden:
 - a. Vorsitzende(r)
 - b. zweite(r) Vorsitzende(r)
 - c. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in)
 - d. Technische(r) Leiter(in)
 - e. Jugendwart(in)

Er kann erweitert werden um:

- f. Arzt / Ärztin oder Stellvertreter(in)
- g. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in)
- h. Justiziar(in) oder Stellvertreter(in)
- i. drei Beisitzer(innen)

Vorstand sind Vorsitzende(r) und zweite(r) Vorsitzende(r). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle vertretungsberechtigt ist.

- 4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 5, Abs. 1 anstehen, gewählt

bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung der Ergebnisse der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

5. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzende(r) oder zweite(r) Vorsitzende(r) sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach den Richtlinien, die sich der Vorstand vorgibt.
7. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
8. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandsitzung zuzuleiten.

§ 7

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3.
 - a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
 - b. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachung bestimmten Tageszeitung, jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung, erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen.
 - c. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
4.
 - a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - b. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von 4 Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden. Zu ihr muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5.
 - a. Gewählt wird grundsätzlich geheim. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- b. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- 7.
 - a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft.
 - b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet.
- 8. Wer in der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e. V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. wahrnehmen.
- 9. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

§ 8

- 1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
- 2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- 3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungsbelegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- 4. Das Verfahren vor den Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
- 5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- 6. Soweit für den Landesverband Sachsen – Anhalt e. V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V..

§ 9

- 1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
- 2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und des Verbandsabzeichens wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- 3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG – Material) wird von der DLRG vertrieben.
- 4. Die DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der DLRG bezogen wird,

der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 10

Die DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 11

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 12

1. Die Auflösung der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den DLRG – Landesverband Sachsen – Anhalt e. V..
3. Das Vermögen darf auch dann ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 13

Die Satzung ist am 16.02.2013 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG – Ortsgruppe Zeitz e. V. beschlossen und ist

am. 28. 03.2015.

unter der Nummer 362/2013 2013

in das Vereinsregister:.....

eingetragen worden.

Zeitz, den 24.03.2018

Vorstandsmitglieder:

Thomas Süß (Vorsitzender):

Ralf Leschner (stellv. Vorsitzender):.....

Silke Schulz (Schatzmeister):....